# Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2003 Ausgegeben Karlsruhe, den 17. April 2003 Nr. 11

In halt Seite

**70** 

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit dem Abschlussziel Bachelor und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit dem Abschlussziel Bachelor und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen)

#### Vom 11. April 2003

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBI. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63), hat der Senat der Universität Karlsruhe am 10. Februar 2003 die nachfolgende Satzung beschlossen.

# § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Karlsruhe vergibt in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit dem Abschlussziel Bachelor und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien (Staatsexamen) jeweils 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-innen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

#### § 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

bei der Universität Karlsruhe eingegangen sein (Ausschlussfrist).

# § 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen,

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin darüber erforderlich, dass er bzw. sie die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das Halbjahreszeugnis aus 13/1 zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres nachzureichen.

#### § 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor bzw. die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungsund Immatrikulationssatzung der Universität Karlsruhe unberührt.

#### § 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet)
- d) die bestbenotete Naturwissenschaft aus der Fächergruppe Physik, Chemie und Biologie und
- e) Sport
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen.
- a) Note HZB,
- b) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen

# § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
- 1. Bewertung der schulischen Leistungen:
- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60\* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

<sup>\*)</sup> bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- aa) Deutsch,
- bb) Mathematik,
- cc) die bestbenotete, fortgeführte (moderne) Fremdsprache, bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
- dd) die bestbenotete Naturwissenschaft aus der Fächergruppe Physik, Chemie und Biologie und
- ee) Sport

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 20 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die nach Abs.1a) und Abs.1b) errechneten Punktzahlen werden addiert und durch zwei dividiert (max. 15 Punkte).

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

### 2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe: Krankengymnasten, Physiotherapeuten oder vergleichbare Berufe,
- außerschulische sportliche Leistungen, insbesondere
  aktuelle Mitgliedschaft in einem Bundeskader, Platzierung 1 bis 6 bei nationalen oder internationalen Meisterschaften in den letzten drei Jahren, Lizenzstufe 3 oder 4 des DSB, vergleichbare Qualifikationen,
   aktuelle Mitgliedschaft im Landeskader, Platzierung 1 bis 6 bei Landesmeisterschaften in den letzten drei Jahren, Lizenzstufe 1 oder 2 des DSB, vergleichbare Qualifikationen
  - ? insbesondere: Platzierung 1 bis 6 bei Meisterschaften auf Kreis- oder Bezirksebene bzw. Mannschaftszugehörigkeit auf Kreis- oder Bezirksebene, Tätigkeit in einem Sportverein oder vergleichbare Einrichtung von insgesamt mindestens zweijähriger Dauer

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert (max. 30 Punkte). Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 1 zu 2 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

# § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2003/2004. Die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Eignungsfeststellungsverfahren in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit den Abschlusszielen Bachelor/Master und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien vom 22. Juni 2001, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 2. Juli 2001, Nr. 10, S. 32, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.4.2002, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 12. Juni 2002, Nr. 12, S. 60, tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler (Rektor)